

sehen werden, wobei dann um so gewisser die unverzügliche Verständigung an den obersten Rechnungshof zu erfolgen hatte. Die präventive Kontrolle wurde in der Tat nicht ohne Erfolg ausgeübt, sofern der oberste Rechnungshof seine Zustimmung verweigerte und auf die Notwendigkeit verfassungsmäßiger Genehmigung hinwies. Dies geschah unter dem Ministerium Gautsch, der selbst vorher Chef des obersten Rechnungshofes war und das Vorgehen des Rechnungshofes billigte¹⁾. Gegenwärtig oberstes Kontrollorgan in Deutsch-Österreich der oberste Rechnungshof, der unmittelbar dem Nationalrat untersteht (Bundesverfassungsgesetz 1920).

e) Ungarn. Der ungarische Staatsrechnungshof wurde im Jahre 1870 errichtet. Derselbe übt nur eine nachträgliche Kontrolle aus. Eine wichtige Befugnis desselben ist, daß demselben alle auf das Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Verordnungen vor deren Feststellung zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Er legt dem Parlament die staatliche Schlußrechnung vor. In einem besonderen Teile der Staatsrechnung teilt der Rechnungshof alle Abweichungen vom Budget und sonstigen Ermächtigungen mit, die Mehrausgaben, die nicht veranschlagten Ausgaben, die Mindereinnahmen und sonstigen Abweichungen. Den diesbezüglichen ziffernmäßigen Mitteilungen folgen die Begründungen der Minister und diesen die ergänzenden Mitteilungen und Bemerkungen des Staatsrechnungshofes. Auch die Überschreitung der Verwendungsdauer der Kredite, unrichtige Verrechnungen usw. werden verhandelt. Der Staatsrechnungshof unterbreitet dem Parlament auch jene Fragen, bezüglich welcher die Verhandlungen mit der Regierung zu keinem befriedigenden Resultate geführt haben und welche deshalb der Erledigung des Reichstages harren. Seit dem Jahre 1889 verlangte der Reichstag schon im Laufe des Jahres vierteljährlich Bericht über die ungünstigen Abweichungen bei den Ausgaben, um nötigenfalls verfügen zu können. Dieses Prinzip wurde denn auch in das Gesetz über das Rechnungswesen (1897) aufgenommen²⁾.

f) Belgien, Italien. Sehr konsequent hat sich die verfassungsmäßige Kontrolle in Belgien entwickelt (Gesetz vom Jahre 1846) und zwar auf Grund der präventiven Kontrolle. Der oberste Rechnungshof ist hier mit dem Rechte der Anweisung ausgestattet und ohne sein Visum kann keinerlei Zahlung erfolgen. Fehlt dies, dann kann nur die Verordnung des Gesamtministeriums die An-

¹⁾ Siehe Neue Freie Presse (17. Febr. 1917): Vom obersten Rechnungshofe.

²⁾ Klimes, Das Rechnungs- und Kontrollwesen des ungarischen Staates. (Berlin 1910.)